Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG

→ Erteilungsvoraussetzungen:

- 1. Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG ununterbrochen seit 3 Jahren
- 2. Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen
- 3. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen nicht entgegenstehen / kein Ausweisungsinteresse
- 4. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B 1)
- 5. Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Bezug von Sozialleistungen
- Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BaföG und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind unschädlich und anrechenbar
- 7. Ausreichender Wohnraum
- 8. Aktuell gültiger Pass
- 9. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- 10. Einreise mit dem erforderlichen Visum

→ Erforderliche Unterlagen:

- o Aktuelles biometrisches Passfoto
- o Vermieterbescheinigung oder Eigentumsnachweis
- o Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- o Arbeitgeberbescheinigung
- o B1-Zertifikat oder anderweitiger Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse
- o Bestätigung der ehelichen Lebensgemeinschaft bzw. familiären Bindung

Die aufgeführten Unterlagen sind nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann von Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden. Dies kann im persönlichen Beratungsgespräch bei der Ausländerbehörde geprüft werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin telefonisch unter 02361 / 50-1510 oder per Email unter auslaenderamt@recklinghausen.de